

Farbanstrich auf Dichtstoffe/Abschottungen

Die brandschutztechnischen Eigenschaften von Baustoffen dürfen sich durch nachträgliche Behandlung (z.B. Farbanstrich, Reinigung) oder durch andere im Gebrauch oder eigenständig zu erwartende Einflüsse (z.B. thermische und mechanische Beanspruchung) nicht so verändern, dass sie den Anforderungen des Brandschutzes nicht mehr genügen.

Haben also die Fugen oder Abschottungen Brandschutzanforderungen zu erfüllen und/oder sind sie Teil eines Brandabschottungssystems, so ist von einem Farbanstrich und dgl. in jedem Falle abzusehen (ausgenommen sind ausdrücklich zugelassene oder systemrelevante Beschichtungen).

Ausserdem liegen Bewegungsfugen die beschichtet oder besandet werden aufgrund der Oberflächenveränderung grundsätzlich ausserhalb der SIA-Norm und somit ausserhalb der Gewährleistung.

Anstrichverträglichkeit von Kittfugen:

Generell vertragen Dichtstoffe sich nicht in jedem Fall mit allen auf dem Markt befindlichen Farbtypen. Bei stark bewegten Fugen kann es vorkommen, dass der Anstrich die Bewegung des Dichtstoffes nicht mitmacht und es zu Rissen im Farbanstrich kommt.

Folgende Grenzen werden durch die unterschiedlichen Dichtstoffe gesetzt:

- **Silikone** ergeben keine Farbhftung und führen meist zu Farbverlaufsstörungen.
- **Acryle** haben grossen Schwund und verspröden.
- **Polyurethan** ist nur bedingt mit Acryl verträglich und die UV-Beständigkeit ist oft ungenügend.
- **MS-Hybrid-Polymer-Dichtstoffe** sind hervorragend geeignet für Anstriche mit wässrigen Farben und Lacken. Farben die Lösungsmittel enthalten lassen sich ebenfalls erfolgreich auf MS-Polymer-Dichtstoffen einsetzen, jedoch muss hierbei mit Trocknungsverzögerung der Farbe gerechnet werden.

Grundsätzlich gilt: Fugen mit verformbarer Dichtungsmasse sind wartungsbedürftig und müssen regelmässig kontrolliert und gegebenenfalls ersetzt werden.